

Besondere Teilnahmebedingungen für die 33. Internationale Briefmarken-Messe Essen (IBRA)

1. Titel der Veranstaltung

33. Internationale Briefmarken-Messe Essen

2. Veranstalter

Jan Billion, Messeagentur,
Postfach 10 82 54, D-40863 Ratingen
Telefon + 49 (0) 21 02/5 06 75
Telefax + 49 (0) 21 02/89 58 25
e-Mail: info@briefmarkenmesse-essen.de
Internet: www.briefmarkenmesse-essen.de

3. Ort

Messegelände, Essen, Messehaus Ost, Halle 8

4. Anmeldeschluss

30. September 2022

5. Messedauer und Öffnungszeiten

Donnerstag, 25. Mai, bis Sonntag, 28. Mai 2023
Donnerstag bis Samstag: 10 bis 18 Uhr (Besucher)
bzw. 8/9 bis 19 Uhr (Aussteller)
Sonntag: 10 bis 16 Uhr (Besucher) bzw. 9 bis 16 Uhr
(Aussteller)

6. Aufbauzeiten

23. Mai, 14 bis 18 Uhr, und 24. Mai 2023, 9 bis 20 Uhr
Übernahme Fertigstände: 24. Mai 2023, 9 Uhr

7. Abbaupzeiten

28. Mai 2023, 17 bis 22 Uhr
29. Mai 2023, 8 bis 18 Uhr

8. Zulassung/Angebot und Platzzuteilung

Als Aussteller werden in- und ausländische Firmen des Handels, der Industrie sowie Dienstleistungsunternehmen zugelassen, die mit ihren Erzeugnissen bzw. Diensten wie Briefmarken, Telefonkarten, Briefen, Ganzsachen, Ansichtskarten, Münzen, Alben, philatelistisches Zubehör und Verlagserzeugnisse dem Angebot dieser Messe entsprechen. Außerdem zugelassen sind philatelistische Organisationen. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den zugewiesenen Platz ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Die Aufnahme von Mitausstellern ist formlos schriftlich zu beantragen. Über die Zulassung entscheidet die Messeleitung. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Ausstellern, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht nachkommen, kann die Zulassung wieder entzogen werden. Die Zulassung als Aussteller wird schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller gültig.

Das Aufstellen von Schildern oder anderen Werbeträgern für Dritte ist nicht gestattet. Die Verteilung von Prospekten usw. außerhalb des Standes ist gegen Gebühr erlaubt und vorher mit der Messeleitung abzusprechen. Das Gleiche gilt für das Aufstellen von Prospektständern außerhalb des Messestandes und in den Gängen.

Die Messeleitung kann ohne Anerkennung irgendwelcher Schadenersatzansprüche die Messe absagen, verlegen, verschieben oder die Messedauer und die Öffnungszeiten verändern. Bei einer Verschiebung oder Verkürzung gilt der Vertrag als für den neuen Zeitpunkt und die neue Zeitdauer abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht steht in diesem Falle dem Aussteller nicht zu (siehe auch Punkte 1, 2 und 3 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen).

9. Aufbau und Ausstattung der Messestände/Fertigstände

Beim Veranstalter können Messestände als Fertigstände bestellt werden. Die Ausstattung und Gestaltung sind nachstehender Beschreibung und den Abbildungen zu entnehmen.

Die Mindeststandgröße der Fertigstände beträgt 9 qm!

Ausstattung der Fertigstände:

1. Teppichboden
2. Standwände, einschließlich der erforderlichen Blenden (evtl. Beschädigungen der Wände durch den Aussteller gehen zu dessen Lasten)
3. Tischvitrinen weiß (ca. 93,5 cm lang, 44 cm breit, 103 cm hoch) mit und ohne Glasaufsätzen oder Tischen als Vitrinenersatz
4. 3 Stühle und 1 Tisch (80 x 80 cm) im Innenraum
5. Blendenbeschriftung – Firmenname/Ort/Standnummer (pro Stand nur 1 Beschriftung)

Darüber hinaus können Eigenbaustände aufgebaut werden, die zum Erscheinungsbild der Veranstaltung passen müssen. Von diesen Eigenbauständen sind dem Veranstalter frühzeitig, spätestens jedoch acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn, ein Entwurf und eine maßstabsgerechte Skizze zur Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die Standhöhe ist auf 2,5 m festgelegt, sie muss durch Wände und Blenden in 2,5 m Höhe begrenzt werden. Sollten diese Teile nicht zur Verfügung stehen, müssen sie beim Veranstalter auf eigene Kosten in Auftrag gegeben werden. An den Eigenbauständen muss die Ausstellerfirma mit genauer Anschrift deutlich erkennbar sein. Die Mindeststandgröße der Eigenbaustände beträgt 9 qm.

9.1 Mietsätze für Fertigstände

9 qm (3 x 3 m) **2100,- €**
Reihenstand (1 Seite frei), Ausstattung mit Tischen (120 x 80 cm) statt Briefmarkentheken

9 qm (3 x 3 m) **2250,- €**
Reihenstand (1 Seite frei), Ausstattung mit 2 Briefmarkentheken (1 mit und 1 ohne Glasaufsatz)

9 qm (3 x 3) **2250,- €**
Eckstand (2 Seiten frei), Ausstattung mit Tischen (120 x 80 cm) statt Briefmarkentheken

9 qm (3 x 3) **2350,- €**
Eckstand (2 Seiten frei), Ausstattung mit 4 Briefmarkentheken (2 mit und 2 ohne Glasaufsatz)

12 qm (4 x 3 m) **2650,- €**
Reihenstand (1 Seite frei), Ausstattung mit 3 Briefmarkentheken (2 mit und 1 ohne Glasaufsatz)

12 qm (4 x 3 m) **2900,- €**
Eckstand (2 Seiten frei), Ausstattung mit 5 Briefmarkentheken (3 mit und 2 ohne Glasaufsatz)

15 qm (5 x 3 m) **3200,- €**
Reihenstand (1 Seite frei), Ausstattung mit 4 Briefmarkentheken (2 mit und 2 ohne Glasaufsatz)

15 qm (5 x 3 m) **3450,- €**
Eckstand (2 Seiten frei), Ausstattung mit 6 Briefmarkentheken (3 mit und 3 ohne Glasaufsatz)

18 qm (6 x 3 m) **3725,- €**
Reihenstand (1 Seite frei), Ausstattung mit 5 Briefmarkentheken (3 mit und 2 ohne Glasaufsatz)

18 qm (6 x 3 m) **4000,- €**
Eckstand (2 Seiten frei), Ausstattung mit 7 Briefmarkentheken (4 mit und 3 ohne Glasaufsatz)

18 qm (6 x 3 m) **4250,- €**
Kopfstand (3 Seiten frei), Ausstattung mit 9 Briefmarkentheken (5 mit und 4 ohne Glasaufsatz)

Für größere Fertigstände oder abweichende Ausstattungen werden auf Anfrage gerne Angebote unterbreitet.

9.2 Mietsätze für Eigenbaustände

Die Mieten für Eigenbaustände betragen:

Reihenstand (1 Seite frei)	je qm 134,- €
Eckstand (2 Seiten frei)	je qm 142,- €
Kopfstand (3 Seiten frei)	je qm 150,- €
Blockstand (4 Seiten frei)	je qm 162,- €

Diese Kosten gelten nur für die Anmietung der Hallenfläche.

9.3 Mietpreise für zusätzlich gewünschtes Mobiliar

1 Stahlschrank, 2-türig mit Sicherheitsschloss und 4 Einlegeböden 125,- €

Rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung werden Formulare verschickt, mit denen zusätzlich gewünschtes Mobiliar und weitere Serviceleistungen (z.B. Elektroinstallation, Spedition) bestellt werden können.

9.4 Mitaussteller

Soweit die Aufnahme von Mitausstellern gestattet wird, wird je Firma eine zusätzliche Gebühr von 320,- € erhoben. Hierfür erfolgt kostenlose Aufnahme der Mitaussteller in das alphabetische Ausstellerverzeichnis.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der zurzeit geltenden Mehrwertsteuer von 19%.

10. Zahlungen/Zahlungsfristen

Alle von der Messeleitung berechneten Beträge sind ohne jeden Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Mit der Zulassung ist eine Anzahlung von 10% fällig. Der Restbetrag ist zahlbar bis zum 15. Februar 2023!

Die Messeleitung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die gemietete Fläche anderweitig zu verfügen, falls der Mietbetrag nicht innerhalb der vorstehend festgesetzten Zahlungsfrist eingezahlt wird. Der Mieter haftet auf jeden Fall für seine Miete (siehe auch Punkt 5 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen).

11. Verkaufsregelung

Der Barverkauf (Handverkauf) an Messebesucher ist genauso zugelassen wie der Verkauf über das Auftragsbuch. Mit der Unterschrift auf der Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller, seine Waren während der offiziellen Öffnungszeiten den Besuchern anzubieten. Ein vorzeitiger Abbau des Standes ist nicht gestattet. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Genehmigung erteilt werden. Bei vorzeitigem Abbau ohne Genehmigung berechnet die Messeleitung 25% der Standmiete als Konventionalstrafe.

12. Rücktritt und Nichtteilnahme

Der Antrag auf Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt (siehe auch Punkt 6 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen). Nach Erteilung der Zulassung hat der Aussteller die volle Standmiete auch dann zu zahlen, wenn er absagt oder nicht teilnimmt. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder erfolgter Zulassung vom Veranstalter ausnahmsweise ein Rücktritt zugestanden, so sind bis 6 Monate vor der Veranstaltung 33%, bis 3 Monate vor Veranstaltung 66% und ab 6 Wochen vor Veranstaltung 100% der Standmiete sowie die durch den Aussteller bereits veranlassten Kosten aus erteilten Aufträgen an den Veranstalter zu zahlen. Bei Rücktritt eines Mitausstellers ist die Mitausstellungsgebühr in voller Höhe zu entrichten.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält nach Bezahlung der Standmiete zwei Ausstellerausweise für einen Stand von 9 qm, drei für einen Stand von 12 qm, vier für einen Stand von 15 qm und fünf für einen Stand von 18 qm Größe kostenlos. Für jede weiteren angefangenen 5 qm wird ein zusätzlicher Ausstellerausweis bis zur Höchstzahl von zehn Stück kostenlos zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Ausstellerausweise können für 20,- € inkl. Mehrwertsteuer je Stück bei der Messeleitung angefordert werden. Diese Karten sind ausschließlich für die namentlich benannten Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird die Karte

ersatzlos eingezogen. Aussteller-Parkkarten werden beim Aufbau durch den Service der Messe Essen angeboten.

14. Bewachung und Reinigung

Die allgemeine Bewachung und Reinigung der Hallen und des Geländes werden von der Messeleitung veranlasst (siehe auch Punkt 13 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen). Die Reinigung des Standes liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers.

15. Versicherung und Haftung

Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände und der Standeinrichtung ist Sache des Ausstellers (siehe auch Punkt 8 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen).

16. Ausstellerverzeichnis

Das Verzeichnis der Aussteller wird in den IBRA-Katalog integriert. Einmalige Firmeneintragungen im alphabetischen Verzeichnis sind obligatorisch und kostenfrei. Über Insertionsmöglichkeiten werden Aussteller zu einem späteren Zeitpunkt informiert.

17. Allgemeine Teilnahmebedingungen

Die ebenfalls beigefügten Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind Vertragsgrundlage für Veranstaltungen der Messeagentur Jan Billion. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

18. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es gilt ausschließlich deutsches Recht, und der deutsche Text ist maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ratingen. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche vor dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.